

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 11 (1933)

Artikel: Der hl. Thomas und die rechtliche Stellung der Frau : eine Abwehr und Richtigstellung
Autor: Nussbaumer, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der hl. Thomas und die rechtliche Stellung der Frau.¹

Eine Abwehr und Richtigstellung.

Von Dr. P. Arnold NUSSBAUMER O. M. C., Prof. der Theologie.

In ihrer Schrift «Rechtsstellung der Frau in der katholischen Kirche» (eine Zürcher-Dissertation) setzt sich Frl. Dr. Hildegard V. Borsinger auf gut vier Seiten (49-53) auch mit dem hl. Thomas von Aquin auseinander. Dabei kommt nun der Aquinate nicht gut weg und so nebenbei erhält in einer Fußnote auch die heutige katholische Theologie im Hinblick auf CIC can. 1366, § 2 den unmißverständlichen Wink, daß vernünftigerweise «manche Einzelheiten (der Lehre des hl. Thomas), die durch unsere Entwicklung vollständig überholt worden, aufgegeben werden müssen».

Es fällt schwer — um es gleich vorwegzunehmen — zu den Ausführungen und Auslassungen von Frl. Dr. Borsinger über den großen Kirchenlehrer keine Satire zu schreiben. Nur die Rücksichtnahme auf eine wissenschaftliche Vertreterin des schwachen und zarten Geschlechtes rechtfertigt eine sachliche Auseinandersetzung mit einer Schrift, die so oberflächlich und pietätlos wie die genannte an den Doctor angelicus heranzutreten wagt. Eine Richtigstellung der in dieser Zürcher-Doktor-dissertation vertretenen Ansichten von der thomistischen Lehre über die Frauenfrage ist immerhin auch notwendig, damit nicht etwa die Frauen und Töchter nach der Lektüre der Seiten 49 bis 53 der Schrift zu glauben versucht sind, sie hätten daraus einen blassen Hochschein von der Lehre des hl. Thomas und der katholischen Theologie der

¹ Es war nicht die Absicht des Schreibenden, eine Abhandlung über die Stellung des hl. Thomas zur Frauenfrage zu verfassen. Nur einige kritische Glossen zur Schrift der B. waren geplant. Darum lehnen sich die nachfolgenden Ausführungen auch an die Gedankengänge von Dr. B. an. Die beabsichtigten kritischen Bemerkungen, die mehr als eine Rezension gedacht waren, sind während deren Abfassung bedeutend über den gedachten Rahmen hinausgewachsen. Dies zum Verständnis des Aufbaues vorliegenden Artikels, der die Gedankengänge der Dr. B. als Kritik derselben zur Grundlage hat.

Gegenwart über die rechtliche Stellung der Frau in der katholischen Kirche gewonnen. Ein Zufall hat den Schreibenden mit der Schrift der Dr. Borsinger bekannt gemacht und ihn zugleich erkennen lassen, daß ihre Darstellung der Frauenfrage unter der Damenwelt nicht ohne Einfluß bleibt.

I.

Grundlegende Begriffe und Richtlinien des hl. Thomas zur Frauenfrage.

Den Ausführungen über St. Thomas schickt Dr. B. die Bemerkung voraus: « *Insofern Thomas die damalige faktische Rechtlosigkeit der Frau theoretisch zu begründen versucht, erweist er sich als zeitbedingt* » (S. 50). Wir wollen zur Überprüfung des historischen Wahrheitsgehaltes dieses Ausspruches ihn nicht mit den kulturgeschichtlichen Tatsachen und Zuständen des XIII. Jahrhunderts in vergleichende Beziehung bringen (vgl. z. B. G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. 2, S. 462 ff.), sondern lediglich aus den St. Thomas-Texten, welche Dr. B. unter den Augen, wenigstens unter den Händen hatte, zu eruieren suchen, ob der heilige Lehrer wirklich eine damalige faktische Rechtlosigkeit der Frau kannte und ob er sie « theoretisch zu begründen versuchte ».

Es ist bedauerlich, daß Dr. B. es versäumt hat, jene Quæstionen und Artikel der Summa theologica (resp. des Supplementum) auf sich einwirken zu lassen, worin der heilige Lehrer hauptsächlich seine für die Rechtsbeziehungen der Frau grundlegenden Normen und Erwägungen auseinanderlegt. Ich rechne dazu einmal II-II q. 57 (de iure), vor allem a. 4 c., wo der hl. Thomas ausdrücklich die Exemption der Frau vom ius paternum und ius dominativum ihres Mannes feststellt, sowie das Verhältnis von Mann und Frau zum ius politicum (civile) und ius domesticum in den Grundlinien auseinanderlegt.

Ferner wären unbedingt in Betracht zu ziehen gewesen die Ausführungen der theologischen Summa über den Begriff und das Wesen eines Lebensstandes und der Standesunterschiede nach II-II q. 183 (de officiis et statibus hominum in genere), insbesondere a. 1; daraus hätte Dr. B. ersehen können, daß nach der Auffassung des heiligen Lehrers der status subiectionis oder servitutis mit dem Zustande der « Rechtlosigkeit » und der « geistigen, physischen und rechtlichen Unterdrückung » rein nichts zu tun hat, vielmehr nichts anderes bedeutet

als eine dauernde persönliche Rechtsverpflichtung irgendwelcher Art im geistlichen oder weltlichen Leben.

Unverantwortlich ist auch, daß Dr. B. über die Stellung des hl. Thomas zur Frauenfrage sich ein Urteil bildet, ohne die verschiedenen Texte des heiligen Lehrers, z. B. über die strenge Rechtsgleichheit von Mann und Frau im ehelichen Leben, die Rechte der Unfreien, auch der Frauen, auf die Eheschließung und die häusliche Gemeinschaft gründlich gelesen, geschweige denn studiert zu haben, wie sie im Supplementum aus den Schriften des hl. Thomas zusammengetragen sind. Wie führen nur beispielsweise Suppl. q. 52 (de impedimento conditionis servitutis) und q. 64, bes. a. 3 (utrum vir et mulier sint in actu matrimoniali aequales) zu ganz anderen Schlußfolgerungen, als sie Dr. B. aufstellt.

Für eine Doktordissertation, von welcher man doch in erster Linie quellenmäßig-methodisches Forscherarbeiten erwarten darf, ist das Übersehen derart in die Augen springender Belegstellen eine schwer verzeihliche Unterlassung. Ein nur «kurzes Eingehen» auf die Lehre des hl. Thomas über die Rechtstellung der Frau entschuldigt selbstredend nicht von der Pflicht einer gewissen Gründlichkeit als der Voraussetzung einer wahrheitsgetreuen Darstellung und berechtigter Schlußfolgerungen. Diese Oberflächlichkeit hat nun die Verfasserin der Broschüre, wie es nicht anders zu erwarten ist, auf ein völlig falsches Geleise geführt und sie zu einer harten, ungerechten Beurteilung des heiligen Kirchenlehrers verleitet, die man um so schmerzlicher empfinden muß, als St. Thomas mit einer geradezu erhebenden Konsequenz für die hohe Würde und die im christlichen Glauben begründeten Freiheitsrechte des schwachen Geschlechtes eintritt.

Zur Begründung nur einige kurze Andeutungen :

1. Das häusliche Recht und die Frau.

Hinsichtlich der Rechtsbeziehungen, die unter den Menschen bestehen, unterscheidet der hl. Thomas (II-II q. 57 a. 4 c.) vier Hauptarten : das ius civile, das ius domesticum, das ius paternum und das ius dominativum. Das ius civile (politicum) ordnet die Beziehungen von Bürger zu Bürger, die durch die Zugehörigkeit zu einem staatlichen Gebilde zu einer bürgerlichen Gemeinschaft verbunden sind ; zwischen den Angehörigen eines Familienverbandes und gemeinsamen Hauswesens besteht das ius domesticum (oeconomicum) ; das Rechtsverhältnis des Vaters zum Kinde, sofern dieses als Teil des Vaters aufgefaßt wird,

wird durch das *ius paternum* bestimmt und durch das *ius dominativum* das Rechtsverhältnis, in dem der Dienstherr zu seinem Hörigen, der ihm gleichsam wie ein lebendes Arbeitswerkzeug nicht durch freiwilligen Vertrag, sondern aus einem anderen Rechtsgrunde dauernd zu Dienstleistungen verbunden ist.

Der hl. Thomas lehnt es nun rundweg ab, die Ehegattin als solche dem *ius paternum* oder dem *ius dominativum* ihres Gatten zu unterstellen, obwohl er mit Nachdruck betont, sowohl der Sohn wie der Hörige ständen ungeachtet der *potestas paterna* und der *potestas dominativa* als Einzelwesen, als menschliche Persönlichkeiten dem Vater und dem Herrn gleichberechtigt unter dem Schutz und der Herrschaft der bürgerlichen Gesetzgebung. Dagegen widerstrebt es nicht bloß dem menschlichen Empfinden, sondern auch einem objektiv gegebenen Rechtszustand, Ehemann und Ehefrau lediglich als zwei gewöhnliche Volksgenossen, einfachhin als Mitbürger und Mitbürgerin nebeneinander zu stellen (« *quia tamen vir et uxor habent immediatam relationem ad domesticam communitatem . . . ideo inter eos non est etiam simpliciter politicum iustum, sed magis iustum oeconomicum* », II-II q. 57 a. 4 c.). Wenn die beiden als zwei verschiedene menschliche Persönlichkeiten schließlich auch wie andere Menschen unter der Leitung irgendeiner bürgerlichen, politischen Rechtsetzungs- und Rechtssprechungsgewalt stehen, so beherrscht sie doch unmittelbar, wenigstens unmittelbarer, das *ius domesticum, oeconomicum*, das Naturrecht, das dem bürgerlichen in gleichem Maße naturrechtlich vorangeht wie die Familie dem Staate.

Demnach hat die Frau als menschliche Persönlichkeit auch ihrem Manne gegenüber alle jene persönlichen Freiheitsrechte, welche kraft göttlichen und menschlichen Gesetzes ihm selber sowie allen einzelnen Mitmenschen und Mitbürgern zustehen. Als Ehegattin tritt sie ihm trotz des lebenslangen Ehebündnisses keineswegs als eine hörige Dienerin gegenüber, sie steht zu ihm auch nicht einmal in einer dem Kindesverhältnis entsprechenden Rechtsabhängigkeit; dagegen ist ihr Rechtsverhältnis zu ihrem Ehemanne auch nicht dasjenige einer Mitbürgerin zum Mitbürger, sondern sie ist ihm darüber hinaus tatsächlich und rechtlich in einer engen Haus- und Lebensgemeinschaft zur Weggenossin verbunden. Das ist der echte hl. Thomas, so lehrt er; von einer « damaligen faktischen Rechtlosigkeit der Frau », die er « theoretisch zu begründen versuche », ist also bei ihm keine Spur.

2. Der Lebensstand der Abhängigkeit und die Frau.

Zum Begriff eines Lebensstandes im Sinne des hl. Thomas gehört das dauernde, persönliche Freisein oder Verbundensein gegenüber einer Verpflichtung. Wer als Persönlichkeit diese Verpflichtung zu tragen hat, zu leisten hat, befindet sich im status subiectionis oder im status servitutis im allgemeinen Sinn. Dieser persönliche Dauerzustand irgendeines Verbundenseins, einer pflichtigen Obliegenheit wirtschaftlicher, häuslicher, bürgerlicher, religiöser Art hat nun mit Helotentum, « Rechtlosigkeit », « geistiger, physischer und rechtlicher Unterdrückung » rein nichts zu tun. Die Ausdrücke « Stand der Unterworfenheit », « Inferiorität » u. ä. bedeuten, im heutigen Sprachgebrauch wenigstens, bei weitem nicht das, was St. Thomas unter status subiectionis und servitutis versteht, und haben in den Ausführungen von Dr. B. über den heiligen Kirchenlehrer nicht bloß einen harten, sondern auch einen ganz falschen Klang. Eine dauernde, persönliche Verpflichtung tragen im Hinblick auf das religiös-kirchliche oder das profan-bürgerliche Leben — und das ist der echte Sinn des status subiectionis und servitutis beim heiligen Lehrer — heißt doch nicht: das Eigentum, die Sache, der Sklave eines Mitmenschen sein. Der subiectus und die subiecta im Sinne der thomistischen Summe sind Rechtsträger, nicht Rechtsgegenstände. « Solum illud videtur ad statum hominis pertinere quod respicit obligationem hominis sive in spiritualibus sive in civilibus » (II-II q. 183 a. 1).

Wird ein Mensch durch den Empfang des Taufsakramentes in den kirchlichen Organismus hineingeboren, so untersteht er durch diese Einverleibung in die Kirche in religiös-sittlicher Hinsicht der Führung jener, die iure divino die Kirche Christi leiten, er ist in einem status subiectionis, er gehört der « hörenden Kirche » an, ist aber in keiner Weise in einem Zustande der Rechtlosigkeit. Wenn zwei Personen durch den sakramentalen Ehebund dauernd die Ehestandspflichten auf sich nehmen, so treten sie eben durch die Übernahme dieser Verpflichtungen auf Lebensdauer in einen neuen Stand, einen status subiectionis, einen Stand des Unterworfenenseins unter die Gesetze der Ehe, nicht in einen Stand gegenseitigen Geknechtetseins. Durch die Ordensprofeß, diese Übernahme der Verpflichtung zur Beobachtung der evangelischen Räte und der Unterordnung unter eine bestimmte Ordensregel wird der Christ aus dem weltlichen Stand in den Ordensstand erhoben, der gegenüber dem weltlichen Stand des Freiseins von den Ordens-

verpflichtungen, ein Stand des Unterworfenenseins ist, der Stand des Gebundenseins an eine bestimmte Lebensweise, aber kein Stand der Rechtlosigkeit.

Man ersieht aus diesen Beispielen, wie unrecht man dem heiligen Lehrer tut, wenn man ihm den Ausdruck *status subiectionis* oder *servitus* als « Stand der Unterworfenheit » mißdeutet. Auch wenn man den Ausdruck *servitus* im strikten Sinne einer lebenslangen Dienstverpflichtung nimmt, wie sie unter dem Regime des Feudalsystems, sei es aus freier Standeswahl oder als Erbstück von der Mutter her einem ganzen Stande oblag, so bedeutete diese Dienstverbundenheit gegenüber einem Mitmenschen einen *status subiectionis*, den dauernden Verlust des « unschätzbaren Freiheitsgutes » wirtschaftlicher Selbständigkeit, aber noch lange nicht den Zustand völliger Rechtlosigkeit, sondern nur der rechtlichen Gebundenheit in einer Beziehung.

In allen gesellschaftlichen Verbänden unter den Menschen, in der Familie, sowie im Staate, diesen beiden Schöpfungen des Naturrechtes, ebenso in der Kirche Christi, gegründet durch einen Stiftungsakt positiv-göttlichen Rechtes, scheiden sich mit begrifflicher Selbstverständlichkeit die beiden sich gegenseitig ergänzenden Elemente, das bindende und das gebundene, aus ; beide Wesensbestandteile des gesellschaftlichen Verbandes haben zum Ziele ihres Zusammenseins und Zusammenwirkens das Wohl aller, führend die einen, die anderen folgend. Dieser in der Gesellschaftsbildung hienieden wie spontan eintretende Differenzierungsvorgang — er wäre auch vor dem Sündenfall im Paradiese vor sich gegangen — wird von jedermann als die Voraussetzung der Einheit, Harmonie und Schönheit irdischen Zusammenseins mit Leichtigkeit eingesehen, nicht aber die Tatsache, daß diese naturgewollte Ausscheidung der Menschen in ein führendes und folgendes Element in den verschiedenen gesellschaftlichen Gebilden in der thomistischen Unterscheidung des *status libertatis* und des *status subiectionis seu servitutis* einen ganz genauen Ausdruck findet.

Der hl. Thomas gruppiert die dienenden, gehorchenden Stände in zwei Hauptkategorien : die eine, die knechtische, ist Straffolge der Sünde und bedeutet in ihrem tiefsten Grunde die Ausnützung des Schwachen, des Dienenden, des Untergebenen durch den Stärkeren, durch den Herrn ; die andere ist vor wie nach der Stammsünde zu finden, sowohl im häuslichen wie im bürgerlichen Zusammenleben ; die Menschen verbinden zur gegenseitigen Hilfeleistung und Ergänzung die ungleichen Kräfte zu einer Einheit, wobei die stärkeren (*status*

libertatis) liebend den schwächeren ihre Führung bieten, diese aber (status subiectionis) in Dankbarkeit diese Führung annehmen. Diese liebend gewährte und dankend empfangene Führung durch den Mann im Familienleben und wohl auch im politischen Leben ist nun im Sinne des hl. Thomas das charakteristische Merkmal jenes status subiectionis, der von Natur aus dem Frauengeschlechte eigen ist. « Est autem subiectio oeconomica vel civilis, secundum quam praesidens utitur subiectis ad eorum utilitatem et bonum . . . sic ex tali subiectione naturaliter femina subiecta est viro » (I q. 92 a. 1 ad 2). Also ein Zustand des Geliebtseins, kein Zustand der « Rechtlosigkeit ».

Wenn nun Dr. B. auf S. 7 ihrer Schrift mit Bezugnahme auf den hl. Thomas den « status subiectionis » als ein « Naturunrecht » bezeichnet, so ist dies ein eklatanter Beweis dafür, daß sie ihn ganz mißversteht. Dem heiligen Lehrer geschieht Unrecht, wenn man seine Lehre vom status subiectionis der Frau in Zusammenhang bringt mit der außerchristlichen unchristlichen Frauenknechtung. Wahrhaftig Frl. Dr. B. hat dem heiligen Kirchenlehrer nichts Neues zu sagen, wenn sie auf S. 8 ihrer Dissertation aus dem biblischen Bericht über die Erschaffung der Frau aus Adam die Aufstellung ableitet, es ergebe « sich ein gewisses Vorrecht des Mannes, nicht ein anderes Recht, sondern unter gleichen Rechten ein Vorrecht, was sich vor allem in familienrechtlicher Beziehung auswirkt ».

3. Der Stand der Leibeigenschaft und die Frau.

Das standesmäßige Dienstverhältnis eines Menschen zu einem Mitmenschen, seinem Herrn, ist nicht gleichbedeutend mit dem status subiectionis und servitutis im allgemeinen Sinne, es ist eine Art desselben und gehört zu jenem Abhängigkeitsverhältnis, das erst nach dem Sündenfall als Straffolge in die Welt einzog und zu allen Zeiten große Kreise der Menschheit erfaßte und des inaestimabile « bonum libertatis » beraubte. Es bildete in den Tagen des hl. Thomas wie überhaupt heute noch nach CIC, can. 987, n. 4 und can. 1083, § 2, n. 2, unter Umständen Gegenstand eines Weihe- und Ehehindernisses. Die Entwicklung der bürgerlich-staatlichen Gesetzgebung hat im Verlaufe vorab der letzten zwei Jahrhunderte die rechtliche Verankerung eines solchen standesgemäßen, unkündbaren wirtschaftlichen Dienstverhältnisses zwischen den Menschen in allen Kulturländern der Erde beseitigt und durch gesetzliche Maßnahmen das rechtliche Wiederaufleben des sog. Leibeigenstandes verunmöglicht. Die Tatsache aber, daß sich, von der Not des Lebens gedrängt, ein Großteil der Menschheit in den

Zustand der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Mitmenschen, ins Verhältnis der Dienstbarkeit begibt, konnte bisher — man weiß es nur zu gut — durch keine Gesetzgebung verhindert werden. Es wird dies auch nicht möglich sein, weil wir hier nach dem hl. Thomas eine Auswirkung der *natura corrupta*, der naturartigen Unzulänglichkeit und Disharmonie der menschlichen Kräfte vor uns haben.

Viel Licht verbreiten über die thomistische Auffassung von der Rechtsstellung der Frau nun auch in der theologischen Summe jene Artikel im Supplementum, worin das Verhältnis von Ehestand und Leibeigenstand auseinandergesetzt wird (Suppl. q. 52 a. 1-4).

Zum Schutze der Freiheit in der Eheschließung, zugunsten der Frau nicht weniger als des Mannes, besteht das kirchenrechtliche Ehehindernis der *conditio servitutis*; gehört eines der Eheschließenden dem Stande der Leibeigenschaft an und verheimlicht diese Tatsache vor dem anderen, so kommt zwischen den beiden kein gültiger Ehevertrag zustande. Dagegen besteht, von der Kirche geschützt, für die Angehörigen des Leibeigenstandes, auch für die Frauen, die Möglichkeit einer gültigen Eheschließung trotz entgegenstehender Einsprache des Dienstherrn. Ein lebenslängliches Dienstverhältnis zu einem Mitmenschen kann jene Freiheitsrechte nicht antasten, die dem Menschen von Natur aus unveräußerlich zukommen, so auch nicht das Recht auf die Schließung einer Ehe und nach Abschluß der Ehe das Recht auf ein unbehindertes Ehe- und Familienleben. Auch im Falle, wo sich nach Eheabschluß der Mann aus irgendeinem Grunde in den Stand der Leibeigenschaft begibt, bleibt die Frau eine Freie, verliert trotz des Standeswechsels ihres Mannes nicht das Recht auf die ihr zustehenden Rechte als Gattin und Familienmutter, darf darin keine Schmälerung erleiden. Auch ihre Kinder bleiben im Stande der Freiheit und folgen nicht dem Stande des leibeigenen Vaters.

Wo ist da eine Spur von « Rechtlosigkeit » und Knechtung der Frau? Sogar eine wirtschaftlich vom Dienstherrn abhängige Leibeigene, Sklavin, bleibt als Gattin und Mutter im unantastbaren Besitze der naturgewollten Freiheitsrechte. Fr. Dr. B. hat auch aus dem Supplementum für ihre Aufstellung Belegstellen beigebracht, darum ist es etwas auffallend, daß ihr gerade jene Textpartien entgehen mußten, welche sie vor einer ungerechten Beurteilung der scholastischen Theologie bewahrt hätten.

Wie die Frau als Gattin und Mutter außer und über dem Kompetenzbereich ihres allfälligen Dienstherrn steht, so wird sie durch den Ehebund

auch nicht die Dienerin des ihr angetrauten Mannes, sondern tritt ihm mit ebenbürtiger Rechtsgleichheit gegenüber. In der Quaestio 76 des Suppl. (De annexis matrimonio) wird in Übereinstimmung mit II-II q. 32 a. 8 ad 2 die völlige Rechtsgleichheit von Mann und Frau in den ehelichen Beziehungen vorausgesetzt und «theoretisch zu begründen versucht». Einzig im physiologischen Bereich des Ehelebens ist nicht zwar eine eigentliche Ungleichheit, wohl aber eine korrelative Differenzierung vorhanden, indem dem männlichen Prinzip die aktive, dem weiblichen die passive Rolle zufällt. Also auch hier bei St. Thomas keine Rechtlosigkeit der Frau, sondern eine scharf ausgesprochene Rechtsgleichheit, beidseitig halten sich Rechte und Pflichten genau die Wege.

Diese rechtliche Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau ist nun auch weitgehendst für ihr häusliches Zusammenleben, fürs Familienleben, nach dem hl. Thomas zu bejahen. Eine einzige Ausnahme besteht; in Übereinstimmung mit der erwähnten Differenzierung von Mann und Frau im Bereiche der physiologischen Veranlagung kommt kraft göttlichen Rechtes dem Ehemanne die Ehre des Familienhauptes zu und infolgedessen auch in der Ordnung der häuslichen Angelegenheiten die führende Entscheidung, sobald die Einheit und Harmonie des Familienlebens eine solche verlangt. «*Quamvis mulier sit aequalis in actu matrimonii, tamen in his quae ad dispositionem domus pertinent vir caput est mulieris secundum Apostolum I. Cor. II, 3*» (II-II q. 32 a. 8 ad 2).

Diese Unterordnung der Frau unter die führende Entscheidung ihres Ehemannes im häuslichen Gemeinschaftsleben hat offenbar mit Rechtlosigkeit, Unterdrückung, sklavischer Unterworfenheit nichts zu schaffen. Es entspricht einmal einem ontologischen Grundgesetz, das sich durch das ganze Universum auswirkt, daß das Schwache durch das Starke unterstützt, geführt, gehoben werde, darin liegt ja gerade das Recht der Schwachen. Führer sein, bedeutet aber nicht knechten, sich führen lassen, nicht rechtlos sein. Im Gegenteil: Führen ist Hilfe, ist Wohltun, ist Ergänzen, ist Liebe.

II.

Das Ebenbild Gottes als Grundlage fraulicher Selbständigkeit.

Als «grundlegende These» des «thomistischen Gedankenganges» in betreff der Rechtsstellung der Frau in der katholischen Kirche bezeichnet Dr. B. den Satz: «Der Mann ist Ausgangspunkt und Ziel der Frau» (S. 50). Aus dieser Abhängigkeit der Frau vom Manne nach

Ursprung und Ziel leite nun der hl. Thomas — nach der Ansicht von Dr. B. — in seiner zum « Paradoxismus » führenden Gedankenfolge die Minderwertigkeit der Frau, ihre einseitige geschlechtliche Hinordnung zum Manne und die ungeheuerliche Schlußfolgerung ab, daß die Frau im nämlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Manne stehe wie der Mann zu seinem Schöpfer.

Derartige Schlußfolgerungen, zu denen der thomistische Gedankengang angeblich führen soll, lehnt nun die Dr. B. entschieden, ja mit Entrüstung ab und glaubt, den heiligen Kirchenlehrer eines besseren belehren zu müssen. Aus der biblischen Tatsache, daß die Frau aus dem Manne gebildet sei, folge nicht, daß sie unvollkommener sein müsse als er, sonst müßte auch Thomas — der hl. Thomas — unvollkommener sein als sein Vater und seine Mutter, im übrigen sei dieses « thomistische Axiom » (das Hervorgebrachte sei unvollkommener als sein Ursprung) durch « die ganze Entwicklungslehre widerlegt » (S. 50). Ferner werde — nach der Überzeugung von Dr. B. — entgegen den Aufstellungen des hl. Thomas « der Schöpfer wohl zwei vollwertige menschliche Wesen geschaffen haben — nicht den vollwertigen Mann und die minderwertige Frau » (ebda.). Zudem sei wohl der Mann sexuell gradeso auf die Frau hingeeordnet, wie die Frau auf ihn, und die Frau sei « nicht vom Manne geschaffen, sondern verdankt ihren Ursprung einem Schöpferakt Gottes, genau gleich wie der Mann » (ebda.).

Derartige Belehrungen an den Aquinaten sind nun doch zum mindesten überflüssig. Man weiß bei deren Lektüre nicht recht, was man daran mehr bestaunen möchte, die kecke Unverfrorenheit oder die unglaubliche Naivität. Das Bemühende daran ist nun allerdings, daß man solchen Ausführungen nicht etwa in einer « wissenschaftlichen » Sonntagsbeilage irgend eines antiklerikalen Hetzblattes begegnen muß, sondern in einer Doktor-Dissertation einer vornehmen Schweizer Universität.

Wir haben hier ein Schulbeispiel von der Interpretation eines Autors, den man gar nicht gelesen hat, nicht einmal zu lesen versteht. Dr. B. entnimmt die Belegstelle, woraus sie die grundlegende These des thomistischen Gedankenganges konstruiert, der I q. 93 a. 4 ad 1. In diesem Artikel der Summa, dieses auf breitester Grundlage angelegten Lehrbuches für « Anfänger », stellt sich der heilige Lehrer die isolierte Frage : ob Gottes Bild in jedem Menschen, auch in der Frau, gefunden werde. Im Hinblick auf die vernünftige Menschennatur, die in jedem Einzelmenschen verwirklicht ist, ist die Antwort eine entschieden be-

jahende als vierte von neun Teilthesen über die Darstellung, Verbildlichung Gottes im Menschen als Ziel seiner Erschaffung. In der Gotteserkenntnis und Gottesliebe werde die Ebenbildlichkeit Gottes im Menschen am meisten verwirklicht, und hier weist der heilige Lehrer auf einen zweifachen Entwicklungsgrad hin: in der vernünftigen Menschennatur sei einmal die Veranlagung zur Erkenntnis und Liebe Gottes und insofern Gottes Ebenbild in ausnahmslos jedem Menschen, in der tatsächlichen Gotteserkenntnis und Gottesliebe besonders erreiche im Menschen Gottes Bild im Glaubens- und Gnadenleben seine Aktivierung, in diesem Leben unvollkommen nur, vollkommen aber im Jenseits, im Leben der Glorie.

So die These des hl. Thomas und ihre erläuternde Begründung. Jeder einzelne Mensch, die Frau nicht weniger als der Mann, ist geschaffen, um durch die vernünftige Naturanlage und dann durch die Entfaltung dieser Veranlagung im Glaubens- und Gnadenleben bis zur Vollendung im beseligenden Gottschauen und Gottlieben im Jenseits in sich die Gottähnlichkeit unausgesetzt zu entfalten. Hierin gibt es keinen Unterschied zwischen Mann und Frau, in dieser vornehmsten Zweckbestimmung ihres Daseins stehen sie sich gleich und ebenbürtig gegenüber; diese Ebenbildlichkeit Gottes in der Frauenseele ist auch die unumstößlichste Grundlage, die tiefste und reichste Quelle der fraulichen Freiheitsrechte.

Ausgerechnet in diesen imposanten und für die christlichen Freiheitsrechte der Frauenwelt so grundlegenden Gedankengängen des heiligen Lehrers findet Dr. B. Text und Anlaß, St. Thomas den Vorwurf zu machen, er dränge die Frau von Gott weg, schiebe den Mann (wie eine Art Demiourg) zwischen sie und den Schöpfer, um selber als Schöpfer derselben ihr Alpha und Omega zu sein. Wie ist eine solche Unterschiebung und Entstellung der Lehre des hl. Thomas möglich? Es kam so:

Nachdem der hl. Thomas festgestellt, daß Gottes Abbild in jedem Menschen, also auch in der Frau, vorhanden sei, so erhebt er gegen diese These einen methodischen Einwand. Um seiner Methode gemäß die bereits erläuterte und begründete Lehre von der Ebenbildlichkeit Gottes in allen und jedem Menschen zu vertiefen und seinen Schülern, den «Neulingen» in der Theologie, Disputationsstoff zu verschaffen, weist er unter andern Einwendungen darauf hin, daß St. Paulus 1. Cor. 11, 7, die Frau als Bild des Mannes bezeichnet und ihr deshalb die Ebenbildlichkeit mit Gott nicht zuzukommen scheine.

Diesen methodischen Einwand erledigt der heilige Lehrer mit der Unterscheidung eines zweifachen Ebenbildes im Menschen : ein wesentliches, hauptsächliches, eigentliches, das in der Vernünftigkeit der menschlichen Natur liegt, und dann ein unwesentliches, nebensächliches, nicht eigentliches, das sich auf einen Umstand der Bildungsweise der Eva bezieht. In der wesentlichen Ebenbildlichkeit mit Gott, d. h. insofern die Menschenseele die Vernünftigkeit, Geistigkeit des göttlichen Wesens widerspiegelt, ist die Frau wesentlich in gleicher, unmittelbarer Weise Gottes Abbild wie der Mann ; in bezug auf einen Neben-umstand der Menschenschöpfung dagegen, d. h. in dem Umstande, daß Eva und mit ihr das Menschengeschlecht aus der Seite des Mannes hervorgeht, ist dieser als Ursprung der Frau das Abbild Gottes als des Schöpfers und Ursprunges Adams und aller Wesen. In dieser Nebensächlichkeit der Entstehungsweise der Eva ist diese als das hervorgebrachte Wesen nicht Bild Gottes als des Urgrundes und der Quelle aller Wesen, wohl aber Adam als der Ur- und Stammvater aller Menschen. Das und kein anderer ist der Sinn der Worte des hl. Thomas (I q. 93 a. 4 ad 1) : « Sed quantum ad aliquid secundarium (d. h. Entstehungsweise der Eva) imago Dei invenitur in viro, secundum quod non invenitur in muliere : nam vir est principium mulieris et finis, sicut Deus est principium et finis totius Creaturae. »

Die Auslegung, welche Dr. B. dieser gänzlich aus dem Kontext herausgebrochenen Thomasstelle gibt, hat auch nicht einen Schein von Berechtigung und verdient wirklich den Vorwurf des « Paradoxismus ». Handelte es sich lediglich um eine Fehlinterpretation des heiligen Lehrers, so könnte man das ja noch hinnehmen. Wenn man aber diese Fehlinterpretation als die Grundthese des Gedankenganges des heiligen Thomas und der katholischen Theologie in der Frauenfrage hinstellen will, um, auf diese Fehlinterpretation gestützt, dem Kirchenlehrer « paradoxe » Ansichten zu unterschieben und ihn mit der Geste der Verächtlichkeit vor der Wissenschaft bloßzustellen, so wird der Protest für jeden ernstern Wissenschaftler zur Pflicht. Man macht Europareisen, um in den Archiven und Bibliotheken der Hauptstädte durch Vergleichung der Kodizes die Textvarianten irgend eines literarischen Erzeugnisses der Vorzeit zu verifizieren, obwohl keine wichtigen Belange auf dem Spiele stehen. Um einem Manne von der Bedeutung des Aquinaten und seines Riesenwerkes, der Summa theologica, gerecht zu werden, scheut man sogar die Mühe einer gründlichen Lesung der in Frage kommenden, allerorts zugänglichen Texte, ist dagegen um so

kecker in der Auslegung, besser gesagt in der Unterschiebung eines tendenziösen Sinnes.

Eines steht fest: die Ebenbildlichkeit Gottes, begründet in der Geistigkeit der Menschenseele und infolgedessen wesentlich gleich in Mann und Frau, ist für die Frau die Grundlage ihrer Ebenbürtigkeit und weitgehendsten Rechtsgleichheit mit dem Manne. Dies die Grundthese, welche der hl. Thomas vertritt, indem er sich unter anderem auch bemüht, zu verhindern, daß etwa jemand aus den Paulusworten 1. Cor. II, 7 (« mulier est imago viri ») etwas der Ebenbürtigkeit und Gleichstellung von Mann und Frau in bezug auf das Ebenbild Gottes in beiden Abträgliches herauslesen könnte.

(Fortsetzung folgt.)
